

SAMMELSURIUM

NEUE ENTWICKLUNGEN IN NS-VERFAHREN? DER FALL OSKAR GRÖNING

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Entscheidung seines 3. Strafsenats in der Strafsache gegen Oskar Gröning vom 20.09.2016 veröffentlicht. Die Revision des Angeklagten wurde verworfen, damit ist das Urteil des Landgerichts (LG) Lüneburg vom Juli 2015 rechtskräftig, mit dem Gröning wegen Beihilfe zum Mord in 300.000 Fällen zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt wurde.

Dieser im Ergebnis wenig überraschende Beschluss war indes mit recht großer Spannung erwartet worden, denn es war seit langem die erste Gelegenheit für den BGH, die Tätigkeit in einem nationalsozialistischen Vernichtungslager rechtlich zu bewerten. Insbesondere konnte er – weil der Angeklagte zuvor verstorben ist – nie im Verfahren gegen John Demjanjuk entscheiden, das nach verbreiteter Ansicht die Verfolgung einer Person allein aufgrund ihrer Tätigkeit in einem Vernichtungslager überhaupt erst ermöglicht hat. Und tatsächlich war die Anklage gegen Gröning in der Folge des Demjanjuk-Urteils des LG München II erhoben worden. Ist hier nun also – 70 Jahre nach Ende des Krieges – höchstrichterlich bestätigt worden, dass jede Tätigkeit in einem Vernichtungslager eine Beihilfe zum (Massen-) Mord ist?

Wie das LG festgestellt hat war der Angeklagte während der sogenannten Ungarn-Aktion im Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau tätig. Dort versah er Dienst an der Rampe, indem er das Gepäck der dort ankommenden Opfer bewachte. So habe er diese über ihr Schicksal hinweggetäuscht und allgemein durch seine Anwesenheit die Drohkulisse aufrechterhalten. Außerdem war er in der so genannten Häftlingsgeldverwaltung tätig. Dort sortierte er Geld, das den Opfern abgenommen worden war, führte Buch und schaffte schließlich alles nach Berlin.

Dass der BGH dem LG folgt und eine strafbare Teilnahme des Angeklagten sowohl in seiner Tätigkeit an der Rampe als auch in derjenigen in der Häftlingsgeldverwaltung sieht, ist in der Tat ein überfälliger Schritt, musste doch Jahrzehnte lang für eine Bestrafung eine sogenannte konkrete Einzeltat bewiesen werden. Somit wurden fast immer nur Exzesstaten bestraft, also solche, bei denen der Täter aus eigener Motivation über den allgemeinen Vernichtungsplan hinausging und ohne Befehl von oben mordete. Die Mitwirkung am systematischen Massenmord selbst blieb zumeist straflos, solange die Täter sich nur auf höhere Befehle beriefen.

So deutlich wie es zunächst scheint wird der BGH allerdings nicht. Indem er in seinem Urteil ausführt, dass auch die Tätigkeit in der Häftlingsgeldverwaltung eine direkte und konkrete Unterstützung des Massenmordes darstellte, konnte sich der Senat darum drücken, schlicht jede Mitarbeit in einem Vernichtungslager als Beihilfe zu werten. Hintergrund ist die ältere Rechtsprechung. Das Urteil gibt Passagen aus der Revisionsentscheidung des 2. Senats im ersten

Auschwitz-Prozess von 1969 wieder, in der dieser sich zu der Behauptung versteigt, auch in einem Vernichtungslager seien Tätigkeiten möglich, die das Morden nicht unterstützten. Die Feststellung einer konkreten Unterstützung der Mordtaten durch den Angeklagten ermöglichte es also, der zitierten Aussage des 2. Senats von 1969 nicht direkt zu widersprechen.

Das freilich ist an sich nicht allzu ungewöhnlich. Wo immer es möglich ist, ohne offenen Widerspruch zum gleichen Ergebnis zu kommen, gehen Gerichte diesen bequemeren Weg. Dass man aber selbst in dieser Sache noch im Jahr 2016 nicht eindeutig Position beziehen mag, ist schlichtweg krass. Und das, obwohl es gerade hier auch rechtstechnisch besonders einfach gewesen wäre. Der selbe, wörtlich zitierte, 2. Senat hatte nämlich noch im Jahr 1964 ausdrücklich festgestellt, dass jede Tätigkeit in einem Vernichtungslager eine Beihilfe zum Mord bedeutet (Urteil vom 25.11.1964 – 2 StR 71/64). Fünf Jahre später wurde ihm diese Rechtsprechung offenbar unbequem. Damals allerdings scheint es keine allzu großen Hemmung gegeben zu haben, sich von ihr zu verabschieden. Ein Hinweis auf diesen Zusammenhang, der auch die These „Demjanjuk war revolutionär neu“ ins rechte Licht gerückt hätte, findet sich im aktuellen Urteil freilich nicht. So gesehen ist der BGH also 2016 immer noch nicht da, wo er 1964 schon mal war. [pg]



gemeinfrei

43. FEMINISTISCHER JURISTINNEN*TAG IN HAMBURG

Der FJT kommt nach Hamburg! Vom 12. bis 14. Mai 2017 laden wir Euch herzlich dazu ein,

den wunderschönen Norden mit uns in ein Zentrum feministischen Austauschs zu verwandeln. Für drei Tage haben wir die Möglichkeit, über spannende Themen wie die Potentiale und Gefahren des digitalen Raums oder die Rechtsquellen des Antidiskriminierungsrechts und ihre Anwendungsmöglichkeiten zu diskutieren. Wir wollen Zukunftsvisionen eines feministischen Familienrechts entwerfen, aktuelle rechtspolitische Entwicklungen zu Flucht und Migration, Lohngleichheit, Teilhabegesetz und Körperpolitiken kritisch in den Blick nehmen und unsere Anliegen, Verbesserungsvorschläge und Kritik in feministischen Forderungen formulieren. Ergänzt wird das inhaltliche Programm durch vielseitige Workshops, etwa zur Abwehr antifeministischer verbaler Attacken oder zum Auftreten vor Gericht.

Die Auftaktveranstaltung wird im Hamburger Rathaus stattfinden. Im Zentrum wird dabei der Eröffnungsvortrag von Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit stehen.

Weitere Infos findet Ihr unter www.feministischer-juristinnen-tag.de. Informationen zur Anmeldung und ein detailliertes Programm werden wir dort voraussichtlich ab Februar für Euch bereitstellen.

Wir freuen uns schon sehr auf zahlreiche Anmeldungen!

Euer FJT-Team